

**Menschenwürde** (lat. dignitas). Der Begriff der M. ist unscharf. Er hat nicht nur in der Tradition eine Reihe unterschiedlicher Füllungen erfahren, sondern er lässt sich auch gegenwärtig nicht eindeutig bestimmen. Umstritten ist sowohl, was die Würde des Menschen ausmacht, als auch die Frage, wie eine spezifische Würde zu begründen sei. Gegenwärtig wird die M. in engem Zusammenhang mit den Menschenrechten gesehen.

Menschenwürde meint in der Antike (Stoa) die besondere Stellung eines Menschen in der Gesellschaft oder die hervorgehobene Position des Menschen überhaupt gegenüber der Natur. Insbesondere die zweite Bedeutung wird von der christlichen Tradition rezipiert. Sachlich ergibt sich bereits in der Patristik eine Parallele mit der Vorstellung der Gottebenbildlichkeit (Gen 1,26), ohne dass die M. mit der *imago Dei* begründet würde. Vielmehr wird die Frage nach dem Gehalt der Imago mit der Vernunft und also mit dem Besonderen des Menschen beantwortet.

In der Renaissance wird der Begriff M. dann wieder aufgenommen und in Beziehung zum Geschöpfsein des Menschen gestellt. So sieht G. Pico della Mirandola die M. darin, dass Gott den Menschen so geschaffen habe, dass dieser überall sich ansiedeln und leben könne, während Tiere an einen bestimmten Ort gebunden seien. Dieses Verständnis wird in der Aufklärung durch J. G. Herder erneut entfaltet.

Das moderne Verständnis der M. verdankt sich der Aufklärung. Es ist eng gebunden an die Entwicklung der Idee der Menschenrechte, die sich den Revolutionsbewegungen der angelsächsischen Länder und Frankreichs im 17. und 18. Jh. verdankt. In England haben die Habeas-Corpus-Akte (1679), in den Vereinigten Staaten von Amerika die Virginia Bill of Rights (1776) und die ersten zehn Amendments der Verfassung von 1789 den Gedanken entwickelt und verankert, dass dem Menschen kraft seines Menschseins gewisse Rechte zukommen. Der Gedanke der M. wird so von der ursprünglichen Bestimmung des Menschen als Sonderwesen zu einer Maßgabe des Umgangs der Menschen untereinander. Zu den ersten Rechten gehören dabei das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Religionsfreiheit. Begründet wurden diese Rechte naturrechtlich. Insofern besteht keine direkte Traditionslinie von der christlichen Idee der Gleichheit aller Menschen vor Gott und ihrer Gottebenbildlichkeit zu dem neuzeitlichen Gedanken der Menschenwürde. Im Gegenteil, die beiden großen abendländischen Konfessionen standen dem Gedanken der Menschenrechte – mit Ausnahmen – bis weit in das 20. Jh. hinein ablehnend gegenüber. Dabei spielte zum einen die Herkunft der Menschenrechte aus der Aufklärung eine Rolle, zum anderen die Vorstellung, dass die individuellen Menschenrechte den Einzelnen unangemessen stärken und ihn dem Verpflichtungscharakter des Gemeinwe-

sens und des Glaubens entziehen. Erst nach dem 2. Weltkrieg setzte sich der Gedanke durch, dass gerade der Schutz des Individuums vor dem Zugriff anderer oder des Staates die unabdingbare Voraussetzung für die Freiheit des Glaubens darstellt. Im Bereich der römisch-katholischen Kirche setzte die Wendung mit Johannes XXIII. und dem 2. Vatikanischen Konzil ein. In der evangelischen Kirche wurde ein Umdenken ebenfalls in den 60er und 70er Jahren wirksam. Bereits E. Troeltsch hatte in seinen umfangreichen Studien zu den »Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen« (1912) erkannt, dass die Ideen der M. und der Menschenrechte nicht von den großen Konfessionen, sondern eher von den Freikirchen in Westeuropa und den USA im Abendland etabliert worden sind.

Gegenwärtig steht die Idee der M. im Zentrum der ethischen Auseinandersetzung um die Stellung des Menschen in der technischen Zivilisation sowie in den sich daraus ergebenden Fragen des Umgangs etwa mit biotechnischen Erfindungen. Dabei stehen sich zwei Begründungen der M. gegenüber. Philosophisch wird die M. im Anschluss an I. Kant mit der Autonomie begründet: Vermöge der Fähigkeit des Menschen, moralisch zu handeln, sich selbst ein Gesetz zu geben, das dem Vernunftgesetz entspricht, besitzt der Mensch im Gegensatz zu allen anderen Dingen keinen Preis, sondern einen Wert an sich (selbst). Dies verleiht dem Menschen eine Selbstzwecklichkeit. Daher darf der Mensch nach Kant sowohl sich selbst als auch andere Menschen niemals nur als Mittel behandeln, sondern muss sie immer zugleich als Zweck an sich sehen (eine Form des kategorischen Imperativs). Eine reine »Verwendung« des Menschen für Zwecke, die außerhalb der betreffenden Person liegen, soll damit ausgeschlossen werden.

Demgegenüber steht die christliche Begründung der M. aus dem Gottesverhältnis des Menschen heraus. Dies kann entweder über die Gottebenbildlichkeit formuliert werden oder über den Gedanken der Rechtfertigung. Wird im ersten Fall eine quasinatürliche Bedingung in den Vordergrund gerückt, geht es in der zweiten Begründungslinie eher darum, die Relationalität der M. im Blick auf Gott zu betonen. Strittig ist sowohl im philosophischen wie im theologischen Diskurs, ob es sich bei der M. um eine Zuschreibung handelt oder um eine dem Menschen von außen zukommende Qualität. Die gegenwärtige Verwendung der M. als Abwehrinstrument gegen technische Neuerungen, die in der Tradition der aufklärerischen Abwehrrechte steht, sieht sich um ihrer Argumentationskraft willen genötigt, den Ursprung der M. gerade außerhalb aller menschlichen Verfügungsmacht anzusiedeln. Insofern hat selbst die philosophische Begründung der M. in der Autonomie des Menschen eine religiöse Dimension.

Letztlich geht es jedoch in den gegenwärtigen Kontroversen nicht um einen Kampf zwischen den Vertretern der M. und denjenigen, die sie abschaffen wollten. Vielmehr besteht der Konflikt zwischen zwei Auslegungen der Idee der M.: Der mit den Menschenrechten verbundenen Interpretation der M. als Abwehr, steht der positive Gedanke der M. als Befähigung zum Handeln (AT, Pico della Mirandola, Herder) gegenüber. Eine genaue inhaltliche Bestimmung der M. in ethischen Konfliktfällen ist oft unmöglich. Demgegenüber steht aber meist ein klares Bewusstsein

davon, wo die M. verletzt ist. Daher ist M. am ehesten als ein regulatives Prinzip zu verstehen, d. h. als eine Regel, die bestimmte Handlungen ausschließt, ohne gleichzeitig ein bestimmtes Verhalten vorschreiben zu können.

► Bild, Bioethik, Ethik / Ethisch, Gott, Kategorischer Imperativ, Mensch, Moral, Recht / Kirchenrecht, Schöpfung

Lit.: Böckenförde / Spaemann, 1987, Huber, 1992; Hilpert, 1998; Knoepffler, 2000; Vögele, 2000; Honecker, 2001.  
*Christian Schwarke*